

Software as a Service Vertragsbedingungen (i.F. „SaaS-Vertrag DIPKO“)

Stand:08-2022

Präambel

1. DIPKO ist Anbieter der Software „DIPKO“ (nachfolgend „**DIPKO-Software**“ genannt) Bei der DIPKO-Software handelt es sich um eine digitale Plattform für kommunale Services, die es dem Kunden ermöglicht, Leistungen und Services der Kommunalwirtschaft an einem zentralen Ort zu bündeln.
2. Der Kunde wird durch die DIPKO-Software in die Lage versetzt, eine ganzheitliche und kundenorientierte Digitalisierung seines Produktportfolios erreichen zu können.
3. Die DIPKO-Software wird dem Kunden als Mietsoftware im Rahmen eines „Software-as-a-Service“-Modells zur Verfügung gestellt.

Dies vorausgeschickt, gilt für die Nutzung der was folgt:

1.

Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für die Nutzung der DIPKO-Software. Bei der DIPKO-Software handelt es sich um eine digitale Plattform für Kommunale Services, die die in dem jeweiligen **Angebot** beschriebenen Funktionalitäten beinhaltet. Das von dem Kunden angenommene Angebot ist wesentliche Vertragsgrundlage.
- 1.2 Die DIPKO-Software wird dem Kunden in der jeweils aktuellsten Version für die Dauer dieses Vertrages bereitgestellt. Die DIPKO-Software wird von DIPKO als SaaS-Lösung betrieben.
- 1.3 Die im Rahmen der Nutzung der DIPKO-Software entstehenden Verträge zwischen dem Kunden und seinen Endkunden (bspw. über den Kauf von Tickets, die Nutzung des Treueprogramms) - nachfolgend „Endkundenverträge“ genannt - kommen ausschließlich zwischen dem Kunden und seinen Endkunden zustande. DIPKO wird nicht Vertragspartei der Endkundenverträge.

2.

Vertragsbestandteile und ihre Geltungsreihenfolge

- 2.1 Diese Vertragsbedingungen, das Angebot und die Inhalte der Bestellscheine nebst jeweiliger Anlagen zusammen sind der „SaaS-Vertrag DIPKO“ und im Folgenden als solcher oder auch nur als „Vertrag“ bezeichnet.

Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Geltungsreihenfolge:

- a) Inhalte des Bestellscheins „DIPKO-Module“
 - b) Angebotsbedingungen
 - c) dieser Vertrag
 - d) weitere Anlagen des Vertrages
 - e) AV-Vertrag
 - f) Technische Organisatorische Maßnahmen
 - g) im Einzelfall etwaig einbezogene AGBs
 - h) gesetzliche Vorschriften
- 2.2 Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben sowie Dokumente, Präsentationen, Werbematerialien oder sonstige in Schrift, Text, Ton und Bild, mündlich oder sonst wie vom Auftragnehmer entäußerte Darstellungen zu der Software oder seinen Leistungen, die nicht über die in 2.1 ausgewiesenen Vertragsbestandteile hinaus ausdrücklich in diesem Vertrag als Eigenschaften der Software-as-a-Service einbezogen sind, sind nicht Vertragsbestandteil und begründen keine Ansprüche des Auftraggebers.
- 2.3 Den Nachweis für das Vorliegen vereinbarter Leistungen oder Eigenschaften der Software-as-a-Service hat der Auftraggeber zu erbringen.
- 2.4 Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

3.

Lizenz- und Nutzungsrechte

- 3.1 DIPKO gewährt dem Kunden die Nutzung der Software als „Software-as-a-Service“ („SaaS“). Mit Abschluss dieses Vertrages gewährt DIPKO dem Kunden eine zeitlich auf die Vertragslaufzeit und inhaltlich im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung begrenzte Lizenz zur nichtausschließlichen Nutzung der DIPKO-Software.
- 3.2 Die DIPKO-Software ist rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen Sachen oder Rechten, die DIPKO dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner untereinander ausschließlich DIPKO zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat DIPKO entsprechende Verwertungsrechte.

- 3.3 Der Kunde ist berechtigt, die auf den Servern von DIPKO bzw. eines durch DIPKO beauftragten Dienstleisters gespeicherte und ablaufende DIPKO-Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags für eigene Zwecke im Umfang der gewährten Funktionalitäten zu nutzen.
- 3.4 Der Kunde ist berechtigt, auf Grundlage der Software eigene Leistungen gegenüber seinen Endkunden anzubieten und gemäß den Funktionalitäten der DIPKO-Software abzuwickeln.
- 3.5 Die Lizenz zur Nutzung der DIPKO-Software ist auf den Kunden beschränkt. Der Kunde ist berechtigt, die Software durch seine Organe, Mitarbeiter und beauftragte Dritte zu nutzen, sofern diese die Software im Auftrag des Kunden für eigene und unmittelbare Zwecke des Kunden zur Durchführung dieses Vertrages verwenden.
- 3.6 Die Lizenz erstreckt sich auf den o.g. Kunden. Die Lizenz erstreckt sich darüber hinaus – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen - nicht auf mit dem Kunden verbundene Unternehmen oder zu seinem Konzern gehörige Gesellschaften. Insbesondere erstreckt sich die Lizenz nicht auf andere Tochter-, Mutter-, oder Schwestergesellschaften des Kunden. Der Kunde ist aber berechtigt, Produkte (wie z.B. Tickets) im Auftrag eines verbundenen Unternehmens für dieses über die DIPKO-Software anzubieten. Das kann beispielsweise eine vom Kunden betriebene „Hallen- und Freibad GmbH“ sein.
- 3.7 Die Lizenz zur Nutzung der Software ist nicht übertragbar, nicht unterlizenzierbar, nicht untervermietbar und darf auch auf keine ähnliche Art und Weise an Dritte weitergegeben werden.
- 3.8 Dem Kunden ist die Nutzung der Software zum Zwecke des Betriebes für ihn selbst über einen von ihm beauftragten Dienstleister gestattet. Er hat sicherzustellen und dafür einzustehen, dass der Dienstleister die DIPKO-Software ausschließlich im Rahmen der hiesigen Bestimmungen für den Kunden einsetzt.
- 3.9 Der Kunde verpflichtet sich, keine Änderung an der DIPKO-Software oder an Teilen dieser vorzunehmen, soweit ihm nicht Abweichendes in diesem Vertrag gestattet ist. Eine Veränderung des Quellcodes ist in jedem Fall unzulässig. Der Kunde wird insbesondere keine Derivatprodukte erstellen und die Vertragssoftware nicht übersetzen, zurückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren oder solche Handlungen durch Dritte veranlassen, genehmigen oder auf andere Weise unterstützen.

4.

Grundfunktionalitäten und DIPKO-Module

- 4.1 Die DIPKO-Software enthält die im Folgenden benannten Grundfunktionalitäten; i.F. als „Zentralfunktionen“ bezeichnet:

- Benutzermanagement (Registrierung, Stammdatenverwaltung)
- Bezahlungsfunktionen
- Zentrales Postfach
- Golden-Record (Suchfunktion nach Personen und Nutzerverhalten)

Weitere Regelungen zu den Zentralfunktionen finden sich in Ziff. 9.

- 4.2 Die Grundfunktionalitäten können um weitere Leistungspakete - i.F. „DIPKO-Module“ - ergänzt werden.
- 4.3 Für die Nutzung zusätzlicher DIPKO-Module ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung in Schriftform erforderlich. Dies erfolgt ausschließlich auf Grundlage der von DIPKO zur Verfügung gestellten Bestellformulare „DIPKO-Module“. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind folgende Module buchbar:
- 360° Basissystem
 - Digitales Eintrittsmanagement
 - Shop-System
 - Kundenbindungsprogramme
 - Kundenidentifikation / Self-Service
- 4.4 Die DIPKO-Module können einzeln oder in frei wählbarer Kombination gebucht werden. Voraussetzung für die Buchung eines Moduls ist stets der wirksame Bestand eines Vertrages zur Nutzung der DIPKO-Software im Umfang der Zentralfunktionen gem. Ziff. 4.1.
- 4.5 Die in den Bestellscheinen zu den Modulen gem. 4.3 enthaltenen Regelungen gehen den hiesigen Vereinbarungen vor. Im Übrigen gelten die Inhalte dieser Vereinbarung auch für sämtliche gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die DIPKO-Module. Die „DIPKO-Software“ im Sinne dieses Vertrages besteht dann ebenso aus den gebuchten Modulen.
- 4.6 DIPKO informiert den Kunden regelmäßig über die Verfügbarkeit neuer Module.

5.

Schnittstelle

- 5.1 Der Kunde kann Dritten Zugriff auf seine in der DIPKO-Software vorhandenen Daten gewähren. Um Dritten Zugriff auf die Daten in der DIPKO-Software zu geben, ist das DIPKO 360° Basissystem erforderlich. Mit diesem Modul wird eine API-Plattform zur Verfügung gestellt, die dokumentierte Schnittstellen für Drittsysteme beinhaltet.

6.

Einrichtung und Betrieb der Software

- 6.1 Die Einrichtung der DIPKO-Software erfolgt auf Grundlage des von DIPKO zur Verfügung gestellten Front-End, das der Kunde teilweise individuell anpassen kann.

Dazu gilt folgendes:

- 6.1.1 DIPKO gestaltet das Front-End in Bezug auf die Farbwelt, das Logo und die anzuzeigenden Bilder im Rahmen der Ersteinrichtung im Corporate Design des Kunden. Dafür hat der Kunde DIPKO rechtzeitig alle hierfür erforderlichen Informationen und Dateien zur Verfügung zu stellen. DIPKO stellt dem Kunden hierfür eine gesonderte Anforderungsliste zur Verfügung.
- 6.1.2 Die DIPKO-Software ist über einen von dem Kunden zur Verfügung zu stellenden DNS-Eintrag erreichbar. Die DIPKO-Software ist mithin für Endkunden über eine frei vom Kunden zu wählende URL erreichbar.
- 6.1.3 Alle Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf Leistungen gem. Ziff. 6.1.1 sind nach abgeschlossener Ersteinrichtung gesondert vergütungspflichtig.
- 6.2 Der Kunde erhält von DIPKO einen oder mehrere Administratorzugänge. Über diese Zugangsmöglichkeit kann der Kunde alle in der DIPKO-Software änderbaren Inhalte individualisieren.
- 6.3 Der Kunde hat seine Angebote gegenüber seinen Endkunden selbst zu administrieren und zu verantworten. Dies betrifft insbesondere die Anzahl von Produkten, deren Preise und Angebotsbedingungen.
- 6.4 Der Kunde ist für den Inhalt aller auf der Plattform befindlichen Angaben und Erklärungen, wie z.B. Hinweise an Kunden, Preise, Verfügbarkeiten von Produkten usw. alleinverantwortlich und hat DIPKO rechtzeitig und erforderlichenfalls alle dafür notwendigen Information zum Zwecke des Einpflegens bereitzustellen, soweit die Inhalte für den Kunden nicht selber abänderbar sind.
- 6.5 Der Kunde kann DIPKO jederzeit damit beauftragen, gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt die DIPKO-Software, ohne das Front-End der DIPKO-Software unmittelbar in die Systemlandschaft des Kunden zu integrieren.

7.

Hosting

- 7.1 DIPKO stellt dem Kunden auf einem von DIPKO selbst oder einem beauftragten Dienstleister betriebenen Server hinreichend Speicherplatz und Rechenkapazität zum

Betrieb der DIPKO-Software und zur Verarbeitung von Daten des Kunden mittels der DIPKO-Software zur Verfügung.

- 7.2 DIPKO wird eine nach dem jeweiligen Stand der Technik sichere Verbindung zwischen dem Server und dem Internet schaffen, gewähren und aufrechterhalten, damit die auf dem Server betriebene DIPKO-Software auf Anfrage von außenstehenden Clients mittels der im Internet gebräuchlichen verschlüsselten Protokolle von den abrufenden Clients verwendet werden kann und bei entsprechender Funktionalität der DIPKO-Software Kundendaten verarbeitet und gespeichert werden können.
- 7.3 DIPKO erbringt die in diesem Vertrag normierten Leistungen mit einer Gesamtverfügbarkeit von 98,0 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von Wartungsarbeiten oder von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von DIPKO liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), nicht erreichbar ist.
- 7.4 Zur Optimierung und Leistungssteigerung der für die Erbringung der Dienste bereitgestellten Systeme sieht DIPKO bzw. der von DIPKO zulässigerweise beauftragte Dienstleister Wartungsfenster vor, die grundsätzlich außerhalb der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit zwischen 00:00 bis 05:00 Uhr (Wartungszeit), in Anspruch genommen werden.
- Während der Wartungszeit darf DIPKO bzw. der von DIPKO beauftragte Dienstleister technische Einrichtungen im für die Wartung erforderlichen Umfang außer Betrieb nehmen. Der Auftraggeber wird über die Durchführung einer außerhalb der Wartungszeit notwendigen Wartung möglichst frühzeitig per E-Mail informiert.
- 7.5 Der Kunde ist dazu verpflichtet, den Server nur für die Nutzung der DIPKO-Software zu nutzen.
- 7.6 Die Nutzung des Servers darf nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Es ist nicht gestattet, den Server für oder im Zusammenhang mit Handlungen zu gebrauchen, welche geltendes Recht verletzen.
- 7.7 Für den Inhalt der durch den Kunden auf den Server übertragenen Daten ist alleine der Kunde verantwortlich. DIPKO überprüft auf angemessene Art und Weise unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik die übertragenen Dateien auf Schadsoftware.

8.

Bereitstellung

- 8.1 DIPKO stellt dem Kunden die DIPKO-Software in der jeweils aktuellsten Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der DIPKO-Software steht

- nachfolgend „Übergabepunkt genannt -, zur Nutzung bereit. Die DIPKO-Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden von DIPKO bzw. von einem vom DIPKO beauftragten Dienstleister bereitgestellt. DIPKO schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindungen zwischen den IT-Systemen des Kunden oder seiner Endkunden und dem Übergabepunkt.

- 8.2 Für die Verbindung zum Übergabepunkt ist der Kunde verantwortlich. Dafür benötigt er insbesondere einen dem Stand der Technik entsprechenden Internet-Zugang sowie einen gängigen und jeweils aktuellen Browser (z.B. Google Chrome, Firefox).

9.

Konkretisierung der Funktionalitäten und Pflichten zu DIPKO-Zentralfunktionen und DIPKO-Modulen

9.1 Benutzermanagement

9.1.1 Die DIPKO-Software beinhaltet eine Benutzermanagement-Funktion, auf deren Grundlage sich die Endkunden des Kunden zur Nutzung aller Funktionalitäten der DIPKO-Software nur einmal registrieren und sodann jeweils nur einmal pro Session anmelden müssen. Alle von DIPKO angebotenen Module sind mit diesem Login nutzbar. Die Anmeldedaten kann der Endkunde über ein Cookie speichern.

9.1.2 Im Rahmen der Registrierung zur Nutzung der Leistungen des Kunden durch die Endkunden über die DIPKO-Software ist eine Registrierung des Kunden möglich, aber nicht für jede Funktionalität zwingend. Dabei erfasst die DIPKO-Software folgende Stammdaten des Endkunden, soweit diese - ggf. als Pflichtfeld - angegeben sind:

- Anrede
- Name / Vorname
- E-Mail
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunk)
- Werbeeinwilligung

9.1.3 Diese Funktion so ausgeprägt, dass weitere Dienste des Kunden angebunden werden können, um dem Endkunden ein Single-Sign-On für alle angebundenen Dienste zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde das Modul „360° Basissystem“ gebucht hat. Ohne die Buchung des Moduls „360° Basissystem“ beinhaltet das Nutzungsrecht des Kunden an der Software kein Recht, eine Authentifizierung des Endkunden für angebundene Drittlösungen vorzunehmen.

9.2 Bezahlungsfunktion

- 9.2.1 In der DIPKO-Software ist eine Schnittstelle zu einem seriösen Payment-Anbieter enthalten, die der Kunde ohne zusätzliches Entgelt für die Einrichtung nutzen kann. Das Recht des Kunden, einen anderen Anbieter anzubinden, bleibt unberührt.
- 9.2.2 Die DIPKO-Software enthält bereits programmierte Schnittstellen zu den Payment-Anbietern Giroresolution und Unzer (ehemals Heidelberg).
- 9.2.3 Der Kunde ist eigenständig zum Abschluss eines Vertrages mit dem Payment-Anbieter verantwortlich.
- 9.2.4 Der Kunde trägt die für die Zahlungen seiner Kunden über die Nutzung der Payment-Funktion anfallenden Transaktionsgebühr, soweit sie nicht den Endkunden betreffen, selbst.

9.3 Zentrales Postfach

- 9.3.1. Die DIPKO-Software enthält eine „Postbox“-Funktionalität. Über diese Postbox erfolgt die Kommunikation mit dem Endkunden im Zusammenhang mit der Nutzung der DIPKO-Software. Eine Anbindung an externe Postboxen ist gesondert zu beauftragen und auf Wunsch des Kunden umsetzbar. Für eine Anbindung an externe Postboxen ist das Modul „360° Basissystem“ erforderlich.
- 9.3.2. Der Kunde erhält Zugriff auf alle Nachrichten in der Postbox.

10.

Rechte und Pflichten des Kunden

- 10.1 Der Kunde verpflichtet sich, die DIPKO-Software seinen Endkunden zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Bei der Software handelt es sich um eine Plattform, auf Grundlage derer der Kunde seinen Endkunden unter seinem eigenen Unternehmensauftritt Leistungen und Services zur Verfügung stellt. Um einen reibungslosen Betrieb der Plattform gewährleisten zu können, wird der Kunde DIPKO bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen nach besten Mähen unterstützen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet,
- Funktionsausfälle, -störungen oder –beeinträchtigungen der DIPKO-Software unverzüglich und unter Angabe einer Fehlerbeschreibung gegenüber DIPKO anzuzeigen,

- die auf der Plattform hinterlegten Preise, Angebote, Daten und Informationen auf Aktualität zu überprüfen,
 - Änderungswünsche so frühzeitig wie möglich gegenüber DIPKO mitzuteilen,
 - die Kapazitäten an zu verkaufenden Tickets oder Eintrittskarten zu administrieren oder rechtzeitig gegenüber DIPKO mitzuteilen,
 - die Inhalte von Hinweisen und Erklärungen gegenüber Endkunden auf der Plattform so zu gestalten, dass diese nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder Rechte (insbesondere Schutzrechte) Dritter zuwiderlaufen,
 - die Anforderungen an den Einsatz der DIPKO-Software im eigenen Geschäftsbetrieb gem. Art. 32 DSGVO zu prüfen,
 - selbst einzuschätzen, ob die etwaige Nutzung einer Single-Sign-On-Funktion (so weit beauftragt) für außerhalb der von DIPKO selbst bereitgestellten Dienste sinnvoll und rechtlich zulässig ist,
 - für die Einhaltung seiner steuer- und bilanzrechtlichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten außerhalb der DIPKO-Software zu sorgen. Die DIPKO-Software ist kein Speicherort des Kunden für Buchhaltungsunterlagen.
 - DIPKO alle etwaigen Unstimmigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Betrieb der Plattform unverzüglich zu melden; dies betrifft insbesondere
 - nicht erfolgreiche Zahlungen von Endkunden,
 - Fehler beim Einlösen gekaufter Tickets,
 - die Gewährung zu vieler Treuepunkte- unzutreffend angegebene Kapazitäten,
 - Fehler in der Darstellung der angebotenen Leistungen
 - Fehler in der Verbindung zwischen den angeschlossenen Systemen und der DIPKO die zu unplausiblen Daten führen
- 10.3 Der Kunde hat die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim zu halten und dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter, denen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, dies ebenfalls tun. Dieses gilt insbesondere für die Administratorenzugänge. DIPKO haftet nicht für etwaige Schäden oder Datenschutzverstöße, die durch Weitergabe oder Offenlegung der Administratorenpasswörter verursacht wurden.
- 10.4 Der Kunde ist beim Einsatz der DIPKO-Software für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch im Hinblick auf Informationspflichten sowie der im elektronischen Geschäftsverkehr einzuhaltenden Rechtspflichten (insbesondere etwaige Informationspflichten) gegenüber seinen Endkunden selbst verantwortlich.
- 10.5 Der Kunde hat die Möglichkeit und Verantwortlichkeit, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Vertrieb im elektronischen Geschäftsverkehr, sein Impressum sowie seine Datenschutzerklärung im Backend der DIPKO-Software einzupflegen.
- 10.6 Zur Durchführung der Ersteinrichtung gem. Ziff. 6 ist DIPKO auf die Mithilfe des Kunden angewiesen. Der Kunde verpflichtet sich daher, alle erforderlichen Informationen rechtzeitig an DIPKO zu übermitteln.

11.

Erreichbarkeit

- 11.1 DIPKO ist bekannt, dass der Kunde auf die verlässliche Erreichbarkeit der DIPKO-Software angewiesen ist. Die jederzeitige Verfügbarkeit der DIPKO-Software steht daher im höchsten Bestreben von DIPKO. Aus diesem Grund arbeitet DIPKO mit einem etablierten Hosting-Dienstleister als Subunternehmer zusammen, der von DIPKO sorgfältig ausgewählt wird.

Eine durchgehende Verfügbarkeit der DIPKO-Software kann durch DIPKO jedoch nicht gewährleistet werden. DIPKO weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen der Erreichbarkeit der DIPKO-Software entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs von DIPKO liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag von DIPKO handeln, vom DIPKO nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets, internet- und netzbedingte Ausfallzeiten sowie höhere Gewalt. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von DIPKO erbrachten Leistungen haben, hat dies keine Auswirkungen auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.

- 11.2 DIPKO ist berechtigt, den Zugriff auf die DIPKO-Software zu unterbrechen, wenn dies im Hinblick auf die Sicherheit und Integrität der Server, auf denen die DIPKO-Software betrieben wird oder zur Durchführung von Wartungsarbeiten an der DIPKO-Software erforderlich ist. DIPKO ist bemüht, dass durch Wartungsarbeiten keine Einschränkungen der Nutzbarkeit der DIPKO-Software während der Regelbetriebszeiten entstehen. DIPKO wird im Falle der Unterbrechung der Verfügbarkeit der DIPKO-Software zur Durchführung von Wartungsarbeiten den Kunden im Voraus per E-Mail über die voraussichtliche Ausfallzeit der DIPKO-Software informieren.

- 11.3 Ziff. 7, dort insbesondere Ziff. 7.3, bleibt unberührt.

- 11.4 Der Kunde ist berechtigt, die Plattform zu Zwecken einer angemessenen Erreichbarkeitsprüfung anzupingen, soweit dadurch der Betrieb der Software nicht eingeschränkt wird. Damit ist kein Recht zum Einsatz von Software verbunden, die eine Verknüpfung zur Plattform, wie insbesondere über eine Schnittstelle, erfordern. Daneben ist der Kunde berechtigt, mit Zustimmung von DIPKO sowie nach entsprechend erfolgter Freigabe durch DIPKO eine Monitoringtechnik einzusetzen, mittels derer der Kunde überprüfen darf, ob die von ihm beauftragten Dienste erreichbar sind und soweit dadurch der Betrieb der Plattform nicht beeinträchtigt wird.

12.

Nutzungsrechte an Kennzeichen

Die Parteien streben grundsätzlich an, die Kennzeichen der jeweiligen anderen Partei (Marken, Logos, Unternehmenskennzeichen wie Firma und geschäftliche Bezeichnung, etc.) für die Dauer dieses Vertrages als Referenz beidseitig zu Marketingzwecken zu nutzen. Das Recht zur entsprechenden Nutzung bedarf einer allgemeinen oder auf einen Einzelfall bezogenen vorherigen, nicht formgebundenen Zustimmung der anderen Partei.

13.

Vergütung

- 13.1 Der Kunde schuldet DIPKO eine Vergütung, deren Höhe und Fälligkeit sich nach der im Angebot benannten Preisliste richtet.
- 13.2 Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt wie folgt:
- Lizenzgebühr: für das Vertragsjahr im Voraus- Transaktionsgebühr: monatlich gem. durch die DIPKO zu erstellender Abrechnung,
 - etwaige Set-Up-Gebühr: Sofort fällig,
 - Entwicklungsleistungen: nach gesonderter Vereinbarung
- 13.3 Zahlungen sind 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

14.

Weiterentwicklung & Wartung / Subdienstleister

- 14.1 DIPKO ist berechtigt, die DIPKO-Software während der Vertragslaufzeit in Bezug auf Qualität und Modernität weiterzuentwickeln, sie an geänderte Anforderungen anzupassen, das Layout und die Anordnung der Oberfläche zu modernisieren und etwaige Funktionsbeeinträchtigungen außerhalb einer Gewährleistung zu beseitigen - nachfolgend zusammen „Weiterentwicklungs- und Wartungsleistungen“ genannt. Der Umfang der konkreten Weiterentwicklungs- und Wartungsleistungen steht im freien Ermessen von DIPKO.
- 14.2 Die DIPKO erbringt die Weiterentwicklungs- und Wartungsleistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und so, dass sie sich im Hinblick auf die Eigenschaft als Standardsoftware am Interesse der Gesamtheit der Kunden von DIPKO orientieren.
- 14.3 Die DIPKO ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Pflichten Aufträge an Dritte (Subdienstleister) nach Maßgabe der Regelungen im Vertrag zur Auftragsverarbeitung zu vergeben. DIPKO wird den Kunden rechtzeitig über die geplante Beauftragung informieren. Der Kunde kann der Beauftragung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der entsprechenden Information durch DIPKO bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch des Lizenzgebers innerhalb der vorgenannten Frist, gilt die Zustimmung zur Beauftragung als erteilt.

15. Gewährleistung

- 15.1 Die DIPKO-Software hat die sich aus diesem Vertrag, insbesondere die sich aus seinen Anlagen (insbesondere DIPKO-Modulen) ergebenden Funktionalitäten, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität. Der Kunde hat vor Abschluss dieses Vertrages überprüft, ob die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der Software bekannt.
- 15.2 DIPKO wird die Software für die Dauer des Vertrags in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Der Kunde wird die ihm zumutbaren erforderlichen Mitwirkungsleistungen, insbesondere unverzügliche Mängelanzeigen samt angemessener Fristsetzung zur Mangelbeseitigung vornehmen, damit DIPKO seine Pflichten zum Erhalt und Betrieb der DIPKO-Software erfüllen kann.

Nicht von dieser Pflicht umfasst ist die Anpassung an seitens des Kunden veränderte Einsatzbedingungen und technische Entwicklungen, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

Eine verschuldensunabhängige Haftung von DIPKO gem. § 536 a Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

Eine Funktionsbeeinträchtigung der DIPKO-Software, die aus Hardwaremängeln, veränderten Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen des Kunden oder ähnlichen im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Umständen resultiert, ist kein Mangel.

Insbesondere liegt ein zur Gewährleistung berechtigender Mangel dann nicht vor, wenn die Fehlfunktion dadurch ausgelöst wurde, dass der Kunde unberechtigt Änderungen an der DIPKO-Software vorgenommen hat.

Sind DIPKO infolge der Meldung einer Funktionsbeeinträchtigung, die auf Hardwaremängeln, veränderten Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen des Kunden oder ähnlichen im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Umständen beruht, Aufwendungen entstanden, wird der Kunde den verursachten Aufwand für Dienstleistungen durch DIPKO ersetzen.

- 15.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels kann DIPKO zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von DIPKO durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung einer Software, die den Mangel nicht hat und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, oder dadurch, dass er dem Kunden eine für ihn zumutbare und mit keinen für

ihn entstehenden zusätzlichen Kosten verbundene Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels auf ein nicht erhebliches Maß zu vermeiden.

- 15.4 Der Kunde wird den DIPKO bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, DIPKO umfassend informiert und die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Auftretende Mängel hat der Kunde unverzüglich zu dokumentieren und gegenüber DIPKO zu melden.
- 15.5 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieses ohne Zustimmung durch DIPKO Änderungen an der Software vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für DIPKO unzumutbaren Auswirkungen auf die Analyse und Beseitigung des Mangels hat. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert hat.
- 15.6 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind darüber hinaus ausgeschlossen, wenn DIPKO ein Update, Upgrade oder ein neues Release/eine neue Version der Software zur Verfügung gestellt hat, welche den Mangel beseitigt und der Kunde das Update, Upgrade oder das neue Release bzw. die neue Version nutzt.

16.

Support

- 16.1 DIPKO leistet technischen Support für die DIPKO-Software gegenüber dem Kunden. DIPKO ist für Supportleistungen per E-Mail unter support@dipko.de sowie zusätzlich über ein durch DIPKO bereitzustellendes Ticketsystem erreichbar. Supportleistungen werden vom DIPKO von Montag bis Freitag jeweils von 09:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen die gesetzlichen Feiertage im Freistaat Sachsen, erbracht. Für jedweden Support, dem keine Mangelhaftigkeit der DIPKO-Software zugrunde liegt oder dessen Leistung DIPKO nicht auf Grundlage dieses Vertrages (inkl. der Vertragsbestandteile gem. Ziff. 2) schuldet, ist DIPKO berechtigt, ein gesondertes Entgelt auf Basis des Stundensatzes gem. der Preisliste des Angebots zu berechnen.
- 16.2 Für die Beantwortung von Fragen der Endkunden ist allein der Kunde verantwortlich, außer der Frage liegt eine Mangelhaftigkeit der DIPKO-Software zugrunde. Der Kunde ist berechtigt, DIPKO um Unterstützung zur Beantwortung aller Fragen des Endkunden gegen ein sich aus der Preisliste des Angebots ergebenden Stundenhonorars zu bitten.

17.**Service-Level-Agreement**

- 17.1 Sofern die von DIPKO erbrachte Leistung mangelhaft i.S.v. Ziff. 15 ist, wird der Kunde dies dem Support über die in Ziff. 16 genannte E-Mail-Adresse oder über das durch DIPKO bereitgestellte Ticketsystem unverzüglich mitteilen. Der Kunde teilt DIPKO in einer konkreten Mangelbeschreibung unter Angabe der Fehlerklasse gemäß Abs. 2 mit, wie sich die Mängel bemerkbar machen und stellt DIPKO auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die DIPKO zur Mangelbeurteilung und -beseitigung benötigt.
- 17.2 Die Parteien vereinbaren folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:
- a) Fehlerklasse 1: Betriebsverhindernde Fehler: Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb des Kunden; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: DIPKO beginnt unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Stunden nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort, soweit zumutbar auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit.
 - b) Fehlerklasse 2: Betriebsbehindernde Fehler: Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden erheblich; die Nutzung der DIPKO-Software ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: DIPKO beginnt bei einer Fehlermeldung vor 10:00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am gleichen Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. DIPKO kann zunächst eine Umgehungslösung verwenden und den Fehler später beseitigen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
 - c) Fehlerklasse 3: Sonstige Fehler: DIPKO beginnt innerhalb einer Woche nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und beseitigt den Fehler in angemessener Frist oder mit Implementierung der nächsten Programmversion.
- 17.3. Als übliche Arbeitszeit gelten Montag bis Freitag jeweils 09:00 – 17:00 Uhr, ausgenommen die gesetzlichen Feiertage im Freistaat Sachsen.

18.**Geheimhaltung**

- 18.1 Die Parteien verpflichten sich, alle rechtlichen und tatsächlichen, die jeweilige Partei und / oder die mit ihr verbundenen Unternehmen und /oder deren Gesellschafter, Organe, Mitarbeiter und Dienstleister betreffenden Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen der Vertragsverhandlung oder Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei erhalten, unabhängig davon, ob diese als vertraulich markiert oder aufgrund ihres Inhalts oder dem Kontext ihrer Offenlegung als vertraulich gelten, Dritten gegenüber streng geheim zu halten und Stillschweigen hierüber zu bewahren.

- 18.2 Vertrauliche Informationen sind alle Informationen in digitaler oder analoger Form (Schrift- oder Textform) sowie Entwürfe und Skizzen, unabhängig davon, in welcher Form diese Informationen überlassen werden (z.B. auf Datenträgern oder mittels Datenfernübertragung). Dazu gehören insbesondere: Funktionalitäten der DIPKO-Software, Quellcode, Objektcode, Entwicklungsprozesse, geschäftliche Beziehungen, Umsatzplanungen, Kostenübersichten, Gewinnentwicklungen, technische Ausführungen, Inhalte dieses Vertrages und seiner Anlagen sowie andere nicht öffentlich zugängliche Informationen, die die Parteien im Rahmen des Projektes gegenseitig erlangen oder die aus oder aufgrund des Projektes entstehen („vertrauliche Informationen“).
- 18.3 Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung verwendet und verwertet werden. Die Parteien sichern sich gegenseitig insbesondere zu, vertrauliche Informationen auch nicht in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf vertrauliche Informationen zu vermeiden.
- 18.4 Die Pflicht zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen besteht während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages sowie für einen Zeitraum von 10 Jahren über dessen Beendigungszeitpunkt hinaus. Die Parteien sind solange zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen verpflichtet, bis diese auf anderem Wege allgemein bekannt werden oder die übrigen Vertragsparteien schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet haben.

19.

Datenschutz

- 19.1 Soweit DIPKO auf personenbezogene Daten des Kunden oder seiner Endkunden zugreifen kann, wird DIPKO ausschließlich **als Auftragsverarbeiter** tätig und diese Daten ausschließlich zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Die Details über den Umgang durch DIPKO mit den vom Kunden oder seinen Kunden an DIPKO übermittelten personenbezogenen Daten ergeben sich aus dem zwischen den Parteien bestehenden Auftragsverarbeitungsvertrag, dessen Geltung die Parteien mit Vertragsschluss zustimmen (**Anlage 2**).
- 19.2 Der Kunde bleibt sowohl allgemein im Vertragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne der Verantwortliche, für die von ihm oder in seinem Auftrag oder von seinen Kunden an DIPKO übermittelte personenbezogene Daten. Weitere Regelungen ergeben sich aus dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

20.

Schutzrechte Dritter

- 20.1 DIPKO gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der DIPKO-Software durch den Kunden sowie seiner Endkunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei

Rechtsmängeln aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter leistet DIPKO dadurch Gewähr, dass er dem Kunden nach Wahl von DIPKO eine rechtlich mangelfreie Nutzungsmöglichkeit an der DIPKO-Software oder an einer gleichwertigen Software verschafft.

- 20.2 Der Kunde unterrichtet DIPKO unverzüglich vorab per E-Mail und sodann schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an der DIPKO-Software geltend machen. DIPKO unterstützt den Kunden bei dessen Verteidigung gegen die Angriffe des Dritten durch Beratung und Information. DIPKO ist jederzeit berechtigt, auf eigene Kosten einem entsprechenden Rechtsstreit beizutreten.

21.

Nutzungsrechte, Know-how, Arbeitsergebnisse

21.1 *Beistellungen des Auftraggebers*

An etwaiger vom Kunden beigestellter oder beizustellender Software oder anderer urheberrechtlich oder urheberrechtlich verwandter geschützter Werke räumt dieser DIPKO ein einfaches, nicht übertragbares zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages, örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die Zwecke der Erfüllung der den Auftragnehmer für den betroffenen Leistungsschein treffenden Pflichten ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zum Betrieb und der Nutzung der Software in einem Rechenzentrum von DIPKO oder eines von DIPKO beauftragten Dritten.

Der Kunde hat die Rechtmäßigkeit der Nutzungsrechteinräumung der von ihm beizustellenden Software oder der DIPKO für ihn zu betreibenden Datenbanken oder Applikationen und anderer urheberrechtlich geschützter Werke sicherzustellen und stellt DIPKO sowie seine eingesetzten Erfüllungsgehilfen von diesbezüglich durch Dritte geltend gemachten Ansprüchen sowie den damit verbundenen Kosten, insbesondere Rechtsverteidigungskosten, auf frei. Falls Dritte Schutzrechte gegen DIPKO geltend machen, wird DIPKO den Kunden unverzüglich schriftlich hierüber unterrichten und sich zwecks der Verteidigung gegen die Ansprüche mit dem Kunden abstimmen.

Des Weiteren hat der Kunde, soweit dies für die Erfüllung der DIPKO aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten erforderlich ist, sicherzustellen, dass für die von ihm beizustellende Software entsprechende Wartungsverträge mit den Herstellern oder Lieferanten abgeschlossen sind sowie für die Dauer des betroffenen Leistungsinhalts bestehen und DIPKO sowie seine Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Leistungserbringung auf diese Wartungsleistungen Dritter uneingeschränkt zugreifen können oder durch den Kunden die jeweils aktuellste und funktionsfähige Version erhalten.

21.2 *Know-How*

Durch die Regelungen dieses Vertrages und den ergänzenden Regelungen in den DIPKO-Modulen ist DIPKO nicht daran gehindert, allgemeine Ideen, Konzepte, Know-How oder Techniken sowie nicht individuell für den Auftraggeber entwickelte Werkzeuge, Hilfsmittel, Prozesse und Methoden, die DIPKO allein oder gemeinsam mit dem Kunden entwickelt hat, anderweitig zu nutzen und oder zu verwerten. Hiervon unberührt bleiben etwaige Verpflichtungen hinsichtlich der Vertraulichkeit und Geheimhaltung.

21.3 *Rechte an Arbeitsergebnissen*

Arbeitsergebnisse sind Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programmmaterial (z.B. Software) einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Projektergebnisse von DIPKO. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen sollten, stehen alle Rechte an diesen Arbeitsergebnissen – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen und technische Schutzrechte – ausschließlich der DIPKO zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind.

Ist die Übergabe von Arbeitsergebnissen an den Kunden vereinbart, so räumt DIPKO an diesen Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse im Geschäftsbetrieb des Auftraggebers ein. Die Übertragung weitergehender Nutzungsrechte bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag. Zur Verwertung und Verbreitung der Arbeitsergebnisse außerhalb seines Geschäftsbetriebs – zum Beispiel durch Zurverfügungstellung im Internet oder durch die Erbringung von Rechenzentrumsleistungen – bedarf der Kunde der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch DIPKO.

21.4 *Keine Entwicklungspartnerschaft*

Die vorstehenden Regelungen in 21.1. – 21.3 gelten nicht für eine gemeinsame Entwicklung einer Software, gleich ob diese eigenständig ist oder eine Erweiterung der DIPKO-Software darstellt. Eine gemeinsame Softwareentwicklung im Rahmen einer Entwicklungspartnerschaft ist von dem hiesigen Vertrag insgesamt nicht umfasst und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

22.

Haftung

- 22.1 DIPKO haftet nur für Schäden, deren Schadensursache auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruht. Als Kardinalpflichten gelten solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt

erst ermöglichen, auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher vertraut und auch vertrauen darf und / oder Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

- 22.2 Bei der fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten (grobe und einfache Fahrlässigkeit) gilt Folgendes:

Die Haftung von DIPKO ist der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt sowie auf eine Haftungshöchstsumme von 50.000,00 € pro Schadensereignis sowie insgesamt auf 100.000,00 € pro Vertragsjahr beschränkt. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

Eine Haftung für mittelbare Schäden wie Produktionsausfall und entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.

- 22.3 Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit der DIPKO ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat. Darüber hinaus bleibt die Haftung gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlich zwingenden produkthaftungsrechtlichen Vorschriften unberührt.

- 22.4 Für alle Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung durch DIPKO gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein.

23.

Ansprechpartner

Der Kunde hat einen oder mehrere (max. 5) für den Einsatz der DIPKO-Software verantwortliche(n) „Projektleiter“ zu benennen. Diese(r) ist/sind als informierte(r) first point of contact für die Klärung aller maßgeblichen Abstimmungen mit der DIPKO GmbH zum Zwecke eines effizienten Betriebes der Plattform verantwortlich und vertretungsbefugt.

24.

Mitteilungen

Für die Wirksamkeit von Erklärungen und Mitteilungen, welche die gewöhnliche Abwicklung dieses Vertrages mit sich bringt, ist die Textform gemäß § 126b BGB (z.B. E-Mail und Telefax) ausreichend. Hingegen bedürfen Erklärungen, welche das Vertrags-

verhältnis ändern, beenden oder sonst umgestalten (z.B. eine Änderung des Vertragspartners oder eine Kündigung) der Schriftform gem. § 126 BGB.

25.

Laufzeit und Kündigung

- 25.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- 25.2 Der Vertrag wird zunächst für eine Laufzeit von 24 Monaten fest geschlossen und verlängert sich anschließend um jeweils 12 Monate, sofern nicht eine Partei den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragsende unter Wahrung der Schriftform kündigt.
- 25.3 Der Kunde hat klarzustellen, ob sich eine Kündigung auf die Software insgesamt oder nur einzelne Module gem. Ziff. 4.3 bezieht. Mit der Kündigung des hiesigen Hauptvertrages ist stets eine Kündigung aller Module verbunden, da die Module nicht ohne die Zentralfunktionen genutzt werden können.
- 25.4 Abweichend der Kündigungsfrist gem. Ziff. 25.2 endet der hiesige Vertrag erst mit Ablauf der in einem Modul vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Ein in einer Bestellung eines Moduls ausgewiesene Kündigungsfrist ist vorrangig und gilt ebenso als Kündigungsfrist für den hiesigen Hauptvertrag, sofern die dortige Kündigungsfrist länger ist, als die aus Ziff. 25.2. folgende Kündigungsfrist. Die Möglichkeit der isolierten Kündigung einzelner Module bleibt unberührt.
- 25.5 Die Parteien sind jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, soweit ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund für DIPKO liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, geistige Schutzrechte von DIPKO verletzt, die DIPKO-Software zu rechtswidrigen Zwecken missbraucht oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
- 25.6 DIPKO wird die Kundendaten nach Beendigung des Vertrages löschen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Der Kunde ist eigenverantwortlich verpflichtet, die Kundendaten rechtzeitig vor Ende des Vertrages zu sichern. Er ist dazu insbesondere berechtigt, einen Export von Kundendaten rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages in einem von DIPKO zu wählenden gängigen Dateiformat zu begehren. DIPKO wird den Kunden gegen Vergütung hierbei unterstützen.
- 25.7 DIPKO ist im Falle der Beendigung des Vertrages bereit, den Kunden auf Wunsch bestmöglich gegen Vergütung bei der Umstellung auf einen anderen Dienstleister zu

unterstützen. Konkrete Leistungspflichten und Konditionen vereinbaren die Parteien in einer gesonderten Migrationsvereinbarung.

26.

Höhere Gewalt

- 26.1 Wird einer Partei die Erbringung von Lieferungen oder Leistungen dauerhaft oder vorübergehend aufgrund höherer Gewalt (z.B. Krieg, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien) unmöglich oder unzumutbar erschwert, so ist sie für die Dauer des Ereignisses und für eine angemessene Frist (Anlaufzeit) nach Beendigung des Ereignisses von der jeweils betroffenen Leistungspflicht befreit. Sie verliert im Gegenzug den anteiligen Anspruch auf die Gegenleistung.
- 26.2 Als höhere Gewalt gelten auch jedwede weiteren Einschränkungen auf Grundlage der Corona-Pandemie. DIPKO ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Leistungserbringung trotz der Corona-Pandemie möglich. Ferner hat DIPKO hinreichende Vorkehrungen getroffen, um Einschränkungen durch die Corona-Krise möglichst gering zu halten. Gleichwohl ist für DIPKO trotz Kenntnis von der Krise als solches dennoch nicht absehbar, wie sich diese entwickelt und insbesondere wie sich eine eigene Betroffenheit - z.B. aufgrund einer Betriebsschließung bei DIPKO selbst oder relevanten Dienstleistern - entwickelt.
- 26.3 Leistungen, die in Zeiten Höherer Gewalt nicht erbracht werden können, werden nicht in Rechnung gestellt.
- 26.4 In einem Fall drohender oder unerwartet eingetretener höherer Gewalt wird der betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner sofort vom Eintritt der höheren Gewalt schriftlich unter genauer Beschreibung der Ursachen benachrichtigen und mit ihm Möglichkeiten der Vermeidung oder Verringerung der Beeinträchtigungen des anderen Vertragspartners erörtern.
- 26.5 Als höhere Gewalt gilt auch eine Nicht-Belieferung durch Subdienstleister (wie z.B. des Hosters), soweit seine Leistungseinschränkung auf höherer Gewalt beruht.

27.

Schlussbestimmungen

- 27.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des vorgenannten Schriftformerfordernisses.
- 27.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist München (Deutschland).

- 27.3 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 27.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt.

Die unwirksame, undurchsetzbare oder lückenhafte Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen, undurchsetzbaren oder lückenhaften Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.